

Schweizerisches Bundesblatt.

XXII. Jahrgang. III. Nr. 52. 10. Dezember 1870.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Verbindungsbahn zwischen dem
Zentralbahnhof in Basel und dem großherzoglich badischen
Bahnhofs baselbst.

(Vom 11. November 1870.)

Tit. I

Durch Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 16/23. Juli l. J., betreffend die Konzession für den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen der schweizerischen Centralbahn und der großherzoglich badischen Bahn in Basel, ist bestimmt worden, daß die Konzessionärin dem Bunde gegenüber für die wirkliche Ausführung der konzedirten Bahn hafte und hiefür eine entsprechende, vom Bundesrathe zu bestimmende Kaution zu leisten habe, welche unter Verwahrung der eidgenössischen Bundeskasse bleibe, bis die Bahn erstellt sein werde.

Im gleichen Artikel wurde den Konzessionären für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises eine Frist von zehn Monaten (vom Tage des Bundesbeschlusses an gerechnet) angesetzt, mit der Bedingung, daß nicht geschehensfalls die Genehmigung des Bundes erlösche und die Kaution verfalle.

Bezüglich dieser beiden Punkte sind uns mit Schreiben vom 8. September l. J. von der Regierung des Kantons Basel-Stadt auf

Ansuchen und im Einverständniß mit dem Direktorium der schweizerischen Zentralbahn folgende Eröffnungen gemacht worden:

1. Was die der Konzessionärin für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises angelegte Frist betreffe, so lasse sich nicht verkennen, daß die Voraussetzungen, unter denen das Konzessionsbegehren gestellt und die Verträge, die mit Baden abgeschlossen worden seien, sich seither in Folge der Kriegsereignisse sehr wesentlich verändert haben. Namentlich werde es der Zentralbahngesellschaft geradezu unmöglich sein, das für den Bau nöthige Kapital auch nur annähernd zu den gleichen Bedingungen zu finden, wie dies in der ersten Hälfte des Jahres vorgesehen gewesen. Das Direktorium beanspruche daher, um einen normalen Geldstand eher zu erzielen, eine Verlängerung der ihm gesetzten Fristen von 10 Monaten für den Beginn und von 30 Monaten für die Vollendung des Baues. Die Regierung habe, diesem Ansuchen entsprechend, die im Art. 3 der Konzession festgesetzte Vollendungsfrist auf weitere 12, also im Ganzen auf 42 Monate, vom Datum der Bundesgenehmigung an gerechnet, verlängert und ersuche nun den Bundesrath, dasselbe auch zu thun und gleichzeitig auch die Frist für den Beginn der Erdarbeiten von 10 auf mindestens 22 Monate zu erstrecken.

Die Regierung wünschte, daß diese Fristverlängerung nicht in Form einer Abänderung des Bundesbeschlusses vom 16/23. Juli gewährt, sondern sofort von Seite des Bundesrathes die Zusicherung ertheilt werden möchte, daß eine Ueberschreitung der Fristen um mindestens ein Jahr zugegeben werde.

In zweiter Linie wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die mit der Fristbestimmung verknüpfte Bedingung betreffend den Verfall der Kaution in dem Sinne gemildert werden möchte, daß die Erörterung eines Verfalles der Garantiesumme erst dann eintreten habe, wenn bei Eröffnung der Gotthardbahn die Baslerbrücke nicht dem Betriebe übergeben wäre.

Was nun zunächst die Frage der Fristverlängerung anbetrifft, so sind wir der Ansicht, daß die Bewilligung einer solchen keinem Anstande unterliegen könne, indem, wie die Regierung von Basel-Stadt anführt, sich allerdings seit der Konzessionsgenehmigung die allgemeine Sachlage so bedeutend verändert hat, daß eine entsprechende Verlängerung der auf die damaligen Finanz- und andere Verhältnisse basirten Frist vollständig begründet erscheint. In Bezug auf die Form hingegen konnten wir dem Ansinnen der Regierung nicht entsprechen, sondern mußten in Ermangelung bezüglicher Vollmachten uns vorbehalten, das Gesuch Ihnen zur Genehmigung vorzulegen.

Unbelangend die Frage des Kautionenverfalls, so ist allerdings zu berücksichtigen, daß fragliche Kaution wesentlich als Garantie für die Seitens der Schweiz durch den Gotthardbahnvertrag eingegangenen Verpflichtungen bedungen worden ist und daß diese zur Sicherung eines ununterbrochenen internationalen Eisenbahnverkehrs übernommene Verpflichtung erst mit dem Zustandekommen der Gotthardbahn in Wirksamkeit tritt.

Von dieser Auffassung ausgehend halten wir dafür, daß eine strikte Exekution fraglicher Bestimmung den sachlichen Verhältnissen nach nicht geboten sei und daß ohne irgend welche Beeinträchtigung der Rechte und Interessen des Bundes eine mildere Anwendung derselben in angelegtem Sinne Platz greifen dürfe. Wir werden demgemäß vorkommendenfalls, wenn nämlich der Termin für den Arbeitsbeginn überschritten würde, die Kautionssumme allerdings zurückbehalten, über den förmlichen Verfall derselben aber erst dann entscheiden, wenn zu befürchten stünde, daß die Verbindungsbahn nicht gleichzeitig mit der Gotthardbahn eröffnet werden könnte.

Eine formelle Abänderung fraglicher Bestimmung erachten wir nicht für nothwendig, indem wir annehmen, daß die Anwendung derselben Sache der Vollziehung sei, welche in obigem Sinne füglich dem Bundesrathe überlassen werden könne.

In Bezug auf die nachgesuchte Fristverlängerung hingegen, welche wir Ihnen hiemit zur Genehmigung empfehlen, beehren wir uns, Ihnen die nachstehende Beschlußfassung zu beantragen, und benutzen im Uebrigen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 11. November 1870.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

Beschlussentwurf

betreffend

Fristverlängerung für die Verbindungsbahn zwischen dem Zentralbahnhof in Basel und dem großherzoglich badischen Bahnhofe daselbst.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1) eines Schreibens der Regierung des Kantons Basel-Stadt an den schweizerischen Bundesrath d. d. 8. September 1870, mit welchem sie das Ansuchen stellt, daß die der schweizerischen Centralbahngesellschaft für den Beginn der Erdarbeiten an der Verbindungsbahn zwischen dem Zentralbahnhof in Basel und dem großherzoglich badischen Bahnhof daselbst, und gleichzeitige Leistung des Finanzausweises festgesetzte Frist um 12 Monate verlängert werden möchte;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 11. November 1870,

beschließt:

Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 23. Heumonats 1870, betreffend Genehmigung der Konzession für den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen der schweizerischen Centralbahn und der großherzoglich badischen Bahn in Basel für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises festgesetzte Frist von 10 Monaten, vom Tage des Beschlusses an gerechnet, wird um 12 Monate verlängert.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Rigi-Kaltbad (Luzerner-Schwyzergrenze) über Rigikulm und von da in die Thalsohle Arth-Goldau zum Anschlusse an die projektirte Gotthardbahn.

(Vom 16. November 1870.)

Tit. I

Mit Zuschrift vom 20. Juli l. J. übermittelte die Regierung des Kantons Schwyz behufs Auswirkung der Bundesgenehmigung der vom Kantonsrathe des Kantons Schwyz unterm 23. Juni l. J. ertheilte Konzession für den Bau und Betrieb einer „Eisenbahn von der luzernisch-schwyzerschen Kantonsgrenze oberhalb Kaltbad über Rigikulm und von da auf der Nordseite des Rigi in die Thalsohle Arth-Goldau zum Anschlusse an die projektirte Gotthardbahn.“

Bei Einreichung dieser Konzession stellte die Regierung das Ansuchen, daß dieselbe beförderlichst der Bundesversammlung vorgelegt werden möchte. Es war dies aber nicht mehr möglich, indem die Session schon 3 Tage nach Eingang fraglicher Eingabe geschlossen wurde und somit die Behandlung dieses Gegenstandes auf die Dezembersession verschoben werden mußte.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Verbindungsbahn zwischen dem Zentralbahnhof in Basel und
dem grossherzoglich badischen Bahnhofe daselbst. (Vom 11. November 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1870
Date	
Data	
Seite	729-733
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 705

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.